

A 10/BD-14179/2004-3
A 14-042998/2010

Fachbeirat Graz

Einrichtung eines externen
Sachverständigengremiums zur
Sicherung der Baukultur

Graz, 13. Dezember 2010

Zuständigkeit des Gemeinderates
Gemäß Statut der Landeshauptstadt
Graz § 45, Abs. 2, Pkt. 2

Berichterstatter:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

1. Ausgangssituation:

Gesamtheitliche städtische Erneuerungsstrategien und darauf abgestimmte begleitende Qualitätssicherungsinstrumente können maßgeblich dazu beitragen, das Image einer Stadt/Region zu verbessern und damit das Profil der Marke „Stadt“ zu stärken (z.B.: Architekturstadt Graz). Dies spricht gleichermaßen Bewohner und Investoren an.

Als Instrument zur nachhaltigen Stadtentwicklung und Sicherung der Baukultur wurde mit Beschluss durch den Gemeinderat vom 19. Oktober 2006 das „Grazer Modell“ mit den vier Instrumenten Stadtforum, Bebauungsleitlinien, Wettbewerbswesen und Projektisch eingeführt. Die Stadtbaudirektion wurde beauftragt, die Installierung dieser vier Instrumente mit den zuständigen Fachabteilungen zu koordinieren.

2. Evaluierung „Grazer Modell“:

Nach Installierung des Grazer Modells Anfang 2007 wurde nach zwei Jahren Laufzeit eine Evaluierung durchgeführt. Diese erfolgte durch Rückkopplung mit allen Akteuren durch dasselbe externe Büro, welches die Entwicklung des Grazer Modells begleitet hatte. Der Evaluierungsbericht wurde in einer Sondersitzung am 7. Juli 2009 dem zuständigen Gemeinderatsfachausschuss präsentiert.

Empfehlungen aus dem Evaluationsbericht zu den einzelnen Instrumenten werden nachfolgend zusammengefasst:

- **Stadtforum:**
Das Stadtforum war auf einer sehr generellen Ebene beratend tätig. Die Zielvorgabe, konkrete strategische Vorgaben für die Grazer Stadtentwicklung zu generieren wurde nicht erreicht, eine Fortführung des Stadtforums wurde daher nicht empfohlen.
- **Bebauungsleitlinien:**
Die Bebauungsleitlinien wurden als interne Handlungsanleitung im Stadtplanungsamt

eingesetzt. Im Zuge der Evaluierung erging die Empfehlung, aus einer städtebaulichen Perspektive interessante Zielgebiete zu definieren. Für diese Gebiete mit erhöhtem Handlungsbedarf wäre ein Rahmen für Bebauung mit hinreichend partieller Schärfe zu formulieren.

- **Wettbewerbswesen:**

Die Wettbewerbe nach Grazer Modell haben zu einer größeren Anzahl an Wettbewerben in Graz geführt. Abhängig von den spezifischen Aufgabenstellungen, sollen alternative Wettbewerbsverfahren (z.B. Workshopverfahren etc.) ausgearbeitet und ermöglicht werden.

- **Projektisch:**

Im Sinne der verstärkten Serviceorientierung wird der Projektisch in modifizierter Form bei größeren Projektentwicklungen auf Anfrage beibehalten.

Das Grazer Modell in der ursprünglichen Form konnte nur bedingt den Anspruch hinsichtlich Baukultur umsetzen. Bei Projekten konnten generell keine verbindlichen Vorgaben zur architektonischen Qualitätssicherung insbesondere in der Projektumsetzung getroffen werden. Daher erging die Empfehlung, für Bauprojekte ab einer bestimmten Größenordnung einen externen Fachbeirat einzurichten, der in der Lage ist, der Baukultur (von der Planung bis zur Fertigstellung) einen entsprechenden Stellenwert insbesondere in der öffentlichen Wahrnehmung zu verleihen.

3. „Fachbeirat Graz“:

Die Stadtbaudirektion und das Stadtplanungsamt haben mit den zuständigen städtischen Fachabteilungen sowie externen Beteiligten (Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten; Wirtschaftskammer – Landesinnung für Baumeister, Haus der Architektur, Altstadtsachverständigenkommission, Technische Universität Graz) ein Konzept für die Einrichtung eines „Fachbeirat Graz“ erarbeitet (siehe Beilage).

Der Fachbeirat Graz ist ein Sachverständigengremium mit externen ExpertInnen, welches für die Bewertung hinsichtlich Ortsbild, Gestaltqualität, städtebauliche Dimension, öffentlicher Raum, Nachhaltigkeitskriterien und Energieeffizienz grundsätzlich vor dem Bauverfahren tätig wird. Bereits im Erstkontakt mit den ProjektwerberInnen wird im Parteienverkehr auf den Fachbeirat Graz hingewiesen. Das Stadtplanungsamt stellt in der Folge in Abstimmung mit der Geschäftsführenden Stelle die Beiratspflicht fest.

Geschäftsführende Stelle (GFS):

In der Stadtbaudirektion wird eine geschäftsführende Stelle (GFS) für eine übergeordnete Administration eingerichtet. Die GFS ist für die Koordination der Stellungnahmen der städtischen Fachabteilungen, sowie Organisation und Protokollwesen der Fachbeiratssitzungen zuständig.

Beiratsmitglieder:

Der Fachbeirat Graz besteht aus drei bis fünf Fachbeiratsmitgliedern aus den Bereichen Architektur, Raum- und Stadtplanung (Mindestqualifikation s. EWR- Richtlinie für Architekten). Die Mitglieder dürfen während der Beiratstätigkeit keinen Bürositz in der Steiermark als auch keine Planungstätigkeit im Stadtgebiet und keine sonstigen Beauftragungen durch Stadt haben.

Auswahl Mitglieder:

Der Fachbeirat Graz wird alle 1,5 Jahre neu besetzt. Eine Beiratstätigkeit dauert maximal zwei Perioden, der/die Vorsitzende/r wird auf 3 Jahre gewählt. Der Austausch der Beiräte soll schleichend und über ein fachliches Auswahlverfahren erfolgen. Die Stadtbaudirektion und das Stadtplanungsamt erstellen einen fachlichen Besetzungsvorschlag, welcher der/dem zuständigen Stadtsenatsreferent/in vorgelegt wird.

Zuständigkeit:

Die Beiratspflicht besteht bei Bauprojekten (außerhalb der Altstadtsschutzzone) ab einer Bruttogeschoßfläche von 2.000 m² (oberirdisch; ausgenommen Gewerbegebiet) und wird vom Stadtplanungsamt in Abstimmung mit der Geschäftsführenden Stelle festgestellt.

Der Fachbeirat Graz soll Projekte vor dem Bauverfahren prüfen und Stellungnahmen hinsichtlich Ortsbild, Gestaltqualität, städtebauliche Dimension, öffentlicher Raum, Nachhaltigkeitskriterien und Energieeffizienz abgeben. Grundlage für die Projektbewertung ist eine entsprechende Projektqualität, die im Vorfeld festgelegt wird.

Bei den jeweiligen Beiratssitzungen sind VertreterInnen der zuständigen Fachabteilungen erforderlich, auf Einladung der Geschäftsführenden Stelle können ebenso weitere Sonderfachleute (z.B. Bundesdenkmalamt etc.) geladen werden. In der Fachbeiratssitzung präsentiert der Projektwerber die vorliegenden Planungen, woraufhin der Fachbeirat eine schriftliche Empfehlung abgibt, die als Grundlage für die Begutachtung im Bauverfahren dient.

Sofern eine negative Stellungnahme durch den Fachbeirat vor dem Bauverfahren ergeht, ist eine Wiedervorlage des überarbeiteten Projektes an den Fachbeirat erforderlich.

Für Projekte, die durch ein Wettbewerbsverfahren ermittelt werden, gilt:

- Jurorentätigkeit durch ein Fachbeiratsmitglied / bzw. VertreterInnen der Stadtbaudirektion / Stadtplanungsamt
- Freigabe der Auslobungsunterlagen durch den Fachbeirat
- Kurzvorstellung des Siegerprojektes im Fachbeirat durch den jeweiligen Juror

Tätigkeitsbericht:

Die Beiratstätigkeit soll durch Tätigkeitsberichte dokumentiert werden, in welchen die Wirkungsweise des Beirates anhand von positiven Projekten aufgezeigt werden.

Eine regelmäßige Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte (z.B. als Jahrbuch) soll das Bemühen des Fachbeirates um die gelebte Baukultur nachweisen und die Belange der Baukultur in der öffentlichen Wahrnehmung schärfen.

Beilage:

Konzept „Fachbeirat Graz 12.2010“

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt,- Verkehrs- und Grünraumplanung den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

- 1. Der gegenständliche Bericht wird genehmigt.**
- 2. Die Stadtbaudirektion und das Stadtplanungsamt werden beauftragt, die Einführung des „Fachbeirat Graz“ nach Maßgabe des vorliegenden Motivenberichts mit den beteiligten Fachabteilungen und externen AkteurInnen vorzubereiten und eine Geschäftsordnung zu erstellen.**
- 3. Die Stadtbaudirektion wird beauftragt, zur Organisation der Beiratstätigkeit eine Geschäftsführende Stelle (GFS) einzurichten. Alle im späteren baubehördlichen Verfahren benötigten städtischen Fachämter werden verpflichtet, für die Beiratstätigkeit erforderliche Unterlagen an die GFS zu übermitteln und, falls erforderlich, qualifizierte Vertreter für den Fachbeirat zu entsenden.**
- 4. Die Stadtbaudirektion und das Stadtplanungsamt werden beauftragt, einen Mitgliedervorschlag für die Besetzung des „Fachbeirat Graz“ dem zuständigen Stadtsenatsreferenten vorzulegen.**
- 5. Die Stadtbaudirektion und das Stadtplanungsamt werden beauftragt, eine finanzielle Vorsorge für die Installierung des „Fachbeirat Graz“ zu treffen.**
- 6. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, die inhaltliche Vorprüfung der beiratspflichtigen Projekte vorzunehmen.**
- 7. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, Projektwerber bei Anfragen und Einreichen von Bauprojekten ab einer BGF von 2.000 m² über das externe Sachverständigengremium „Fachbeirat Graz“ zu informieren. Ebenso sind Projektwerber aktiv darauf aufmerksam zu machen, dass diese Projekte an die Geschäftsführende Stelle zur Vorlage an den „Fachbeirat Graz“ zu übermitteln sind.**
- 8. Die Bau- und Anlagenbehörde wird beauftragt, die Implementierung des Fachbeirat Graz mit rechtlicher Begleitung zu unterstützen.**
- 9. Die Bau- und Anlagenbehörde wird beauftragt, Projektwerber bei Anfragen ab einer BGF von 2.000 m² (oberirdisch) über das externe Sachverständigengremium „Fachbeirat Graz“ zu informieren. Ebenso sind Projektwerber aktiv darauf aufmerksam zu machen, dass diese Projekte an die Geschäftsführende Stelle zur Vorlage an den „Fachbeirat Graz“ zu übermitteln sind.**

Der Bearbeiter
der Stadtbaudirektion

DI Kai-Uwe Hoffer
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand
Stadtplanung:

Dipl.-Arch. Heinz Schöttli
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtbaudirektor:

DI Mag. Bertram Werle
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent
für die Stadtbaudirektion:

Bürgermeister
Mag. Siegfried Nagl

Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses und Ausschusses für Stadt-,
Verkehr- und Grünraumplanung am

Der Obmann des Gemeindeumweltausschuss und Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung: Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

| | | |
|---|--|---|
| Signaturwert | U5ikYCa62zrmXo/BJyk7aORV2oXiUvCBtHkKliIGKR+vFsUxKkWBblfUDGQUz+P68C4Odsy5MWKX9lSZeCFC OeLmY2IEU4GJ9x/U+AiBLQP3HEtUoayp7l+ajv5/bcgIBG6bGPM3X+h08JErR9VActgB5Uqxb0l+/pftzcWu G+M= | |
|  | Unterzeichner-Zert | CN=Kai-Uwe Hoffer,OU=Stadtbaudirektion,O=Magistrat der Stadt Graz |
| | Signiert von | Kai-Uwe Hoffer |
| | Datum/Zeit-UTC | 2010-11-30T08:26:36+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at |
| | Serien-Nr. | 279616124690187400786789 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Prüfhinweis | Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as | |

| | | |
|--|--|--|
| Signaturwert | kDzrlb5rGFHqNmGYoPlpN7QuFogfH2CPpAIU902JsKYETL96dCZaX7bXZOD7UcBCqheLAST1TAA22LeWVZDq BFMhrB54vJdy8Opk8RGwt+BeykANOmTPukqrgXbSX/T1zhCO8a/DhAMF1FOUF6adc6CotKIcW00PlbQS5kLn 30s= | |
|  | Unterzeichner-Zert | CN=Heinz Schöttli,OU=Stadtplanungsamt,O=Magistrat der Stadt Graz |
| | Signiert von | Heinz Schöttli |
| | Datum/Zeit-UTC | 2010-11-30T08:57:11+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at |
| | Serien-Nr. | 166474749859296729693096 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Prüfhinweis | Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as | |

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | gvdseHucN+/DAMDN0E9xWmVkoqciIW6ZsAmqlcv96UXd2j4iDgIe+13tDRy9mCdQri1Blf61b20L1ScGrZ2k +DCYHcvygBM3626DY0o5yfGLvnkaXAiQCMku/oQMHYEVtsIVKeVj+3e6JweUIZXhEW+gBn2r2vVNbazSlrH0 3xc= | |
|  | Unterzeichner-Zert | CN=Bertram Werle,OU=Stadtbaudirektion,O=Magistrat der Stadt Graz |
| | Signiert von | Bertram Werle |
| | Datum/Zeit-UTC | 2010-11-30T09:04:49+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at |
| | Serien-Nr. | 279627330771960205423470 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Prüfhinweis | Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as | |